

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (nachfolgend AVB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Faust Auto AG (nachfolgend Vermieterin) und der ein Fahrzeug mietenden Partei (nachfolgend Mieter). Die AVB sind Bestandteil des Mietvertrages, ebenso wie das bei der Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges zu erstellende Protokoll und die Inventarliste. Das vermietete Fahrzeug verbleibt im Eigentum der Vermieterin.

2. Mietzins, Kautions, Zahlungsbedingungen

Die Höhe des Mietzinses richtet sich nach dem Mietvertrag. Der im Mietvertrag vereinbarte Mietzins ist der Vermieterin bis spätestens 14 Tage vor Mietbeginn vollständig zu überweisen.

Der Mietzins beinhaltet die im Vertrag festgelegten Kilometer pro Tag. Mehrkilometer werden mit CHF 0.70 pro Kilometer verrechnet. Das Nichterreichen der Tageskilometer berechtigt zu keiner Mietzinsreduktion.

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags wird die Zahlung einer Kautions von CHF 1'000.- für in der Schweiz wohnhafte Mieter und von CHF 1'500.- für ausserhalb der Schweiz wohnhafte Mieter fällig.

Die Kautions verbleibt für die gesamte Vertragsdauer bei der Vermieterin. Sie wird nicht an den Mietzins für das Fahrzeug angerechnet.

Die Kautions wird innerhalb von 10 Tagen nach Rückgabe des Fahrzeuges zurückerstattet, insofern dieses unter Beachtung der Bestimmungen dieser AVB zurückgegeben wurde und keine Schäden aufweist.

Erfolgt die vollständige Zahlung der Kautions und/oder des Mietzinses nicht oder nicht fristgerecht, so wird der Mietvertrag hinfällig mit denselben Kostenfolgen wie bei Vertragsrücktritt (s. Ziff. 3 hiernach).

3. Vertragsrücktritt

Tritt der Mieter vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurück, so hat er folgende Anteile des Gesamtmietpreises zu bezahlen:

- 30 Tage oder weniger vor Mietbeginn 100% der Mietkosten
- 31 bis 60 Tage vor Mietbeginn 70% der Mietkosten
- 61 bis 90 Tage vor Mietbeginn 40% der Mietkosten
- Bis 91 Tage vor Mietbeginn CHF 150.-

Die vorstehend genannten Kosten sind vom Mieter auch dann zu bezahlen, wenn er das gemietete Fahrzeug nicht abholt.

Ist der Mieter aus schwerwiegenden Gründen verhindert, seine Ferien anzutreten, darf er einen Ersatzmieter an den Vermieter vermitteln.

4. Fahrzeuglenker

Sämtliche Fahrzeuglenker des gemieteten Fahrzeuges sind der Vermieterin vor Mietbeginn bekanntzugeben. Der Vermieterin nicht genannten Personen ist das Lenken des Fahrzeuges untersagt.

Die Fahrzeuglenker müssen mindestens 20 Jahre alt und mindestens seit 12 Monaten im Besitz eines unbeschränkt gültigen Führerscheins der Kategorie B bis 3.5t Gesamtgewicht sein.

5. Übergabe des Mietfahrzeuges

Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt an der Wässerstrasse 10, 8340 Hinwil, und zwar normalerweise jeweils am Freitag von 15.30 Uhr -17.00Uhr. Anderslautende Abmachungen im Mietvertrag bleiben vorbehalten.

Die Vermieterin übergibt das Fahrzeug gereinigt, geprüft, mängelfrei und mit kompletter Wagentdokumentation. Das Fahrzeug ist bei Übergabe vollgetankt und bei Wohnmobilen sowohl der Frischwasser- als auch der Abwassertank sind entleert.

Die Parteien prüfen das Fahrzeug bei Übergabe und erstellen ein Übergabeprotokoll, auf welchem allfällige Schäden oder Mängel vermerkt werden. Das Übergabeprotokoll ist durch beide Parteien zu unterzeichnen.

Kann das im Mietvertrag vereinbarte Fahrzeug aufgrund von durch die Vermieterin nicht verschuldeter Umstände zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übergeben werden, bemüht sich die Vermieterin um die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges. Kann kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden, erstattet die Vermieterin dem Mieter die bereits geleisteten Zahlungen vollständig (aber ohne Zins) zurück, womit der Mietvertrag hinfällig wird. Eine weitergehende Haftung der Vermieterin wird wegbedungen.

Der Vermieterin steht es frei, dem Mieter ein besseres als das vereinbarte Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Der Mieter kann daraus keine Ansprüche gegenüber der Vermieterin (z.B. wegen höheren Treibstoffverbrauches) geltend machen.

Holt der Mieter das Fahrzeug erst nach dem vereinbarten Mietbeginn ab, so berechtigt dies nicht zu einer Mietzinsreduktion.

6. Sorgfaltspflicht, Unterhalt, Kostentragung

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen und für die sorgfältige Nutzung durch Mitreisende sicherzustellen. Weiter verpflichtet sich der Mieter, für den Unterhalt des Fahrzeuges während der Mietdauer besorgt zu sein, insbesondere den Öl- und Flüssigkeitenstand sowie den Reifendruck alle 1'000 Kilometer zu überprüfen. Die Kosten für Verbrauchsmaterial (z.B. Öl, Scheibenwischerflüssigkeit etc.) gehen zu Lasten des Mieters.

Die Kosten für Treibstoff, Autobahn-, Tunnel-, Fähr- und sonstige Strassengebühren gehen zu Lasten des Mieters. Die aktuelle Schweizer Autobahnvignette wird durch die Vermieterin am Fahrzeug angebracht.

7. Fahrten ins Ausland

Fahrten ins europäische Ausland sind erlaubt, wenn das entsprechende Land auf der Grünen Karte (internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) beim Geltungsbereich aufgeführt ist. Fahrten in andere Länder sind ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Vermieterin verboten. Die Grüne Karte wird dem Mieter bei Fahrzeugübergabe ausgehändigt.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Regelung führt zu einem vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes und der Mieter haftet für Schäden vollumfänglich selbst.

8. Verbote

- Rauchverbot im Fahrzeug. Bei Missachtung dieses Verbots werden durch die Vermieterin CHF 500.– verrechnet.
- Die Weitervermietung des Fahrzeugs durch den Mieter an Dritte ist untersagt.
- Es dürfen nicht mehr Personen im Fahrzeug mitgeführt werden, als gemäss Fahrzeugausweis erlaubt.
- Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich verboten und ausdrücklich untersagt.
- Fahren mit dem Fahrzeug unter Alkohol-, Medikamenten-, Drogeneinfluss oder bei Übermüdung ist verboten.
- Befindet sich das Fahrzeug nicht mehr in einem betriebssicheren Zustand, so ist es verboten, mit diesem zu fahren.
- Lern- und Geländefahrten sowie die Teilnahme an Rennen und Motorsportveranstaltungen sind verboten.
- Der entgeltliche und/oder gewerbliche Personen- oder Warentransport mit dem Fahrzeug ist untersagt.

9. Verletzung der Verkehrsregeln

Der Mieter haftet vollumfänglich für alle durch ihn oder weitere Fahrzeuglenker begangene Verletzungen der Verkehrsregeln, z.B. für Bussen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen und Parkbussen.

Werden Verkehrsregelverletzungen ausserhalb der Schweiz begangen, ist die Vermieterin berechtigt, zusätzlich eine Umtriebsentschädigung von CHF 150.– pro Verletzung zu verrechnen.

10. Reparaturen und Pannen

Das Fahrzeug ist über eine Mobilitätsversicherung im Falle einer Panne versichert.

Als Panne wird ein plötzliches und unvorhersehbares Versagen des Fahrzeugs verstanden, welches eine Weiterfahrt verunmöglicht.

Im Mietpreis ist keine Annullationsversicherung inbegriffen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Wagen vor Vertragsbeginn zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Wagen befindet sich bei der Übergabe in Ordnung. Notwendige Reparaturen in einer Fremdgalerie sind immer im voraus mit der Vermieterin abzusprechen und grundsätzlich nur durch eine von der Vermieterin bestimmte und akzeptierte Werkstatt auszuführen. Es ist immer eine Markenvertretung zu bevorzugen da allenfalls Schäden durch eine Werksgarantie abgedeckt sind. Ohne Einwilligung der Vermieterin dürfen Reparaturen oder Änderungen am Fahrzeug nicht vorgenommen werden. Müssen jedoch dringende Reparaturen auswärts vorgenommen und vom Vermieter bezahlt werden, muss immer eine Rechnung verlangt werden, die den genauen Reparaturaufwand beschreibt und ausweist.

Selbstverschuldete Beschädigungen am Fahrzeug (innen und aussen) gehen generell zu Lasten des Mieters, sofern diese nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.

11. Unfall, Einbruch, Diebstahl

Jeder Unfall, Einbruch ins Fahrzeug oder Diebstahl des Fahrzeugs ist umgehend der örtlichen Polizei und der Vermieterin zu melden.

Das sich im Fahrzeug befindende Unfallprotokoll ist bei jedem Unfall auszufüllen. Die Situation ist mit Skizzen, Fotos und Adressen von Zeugen festzuhalten. Es dürfen keine Schuldzugeständnisse namens der Vermieterin gemacht werden.

Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht nach, so haftet er für allfällige daraus entstehende Schäden.

12. Fahrzeug- oder Geräteausfall

Falls das Fahrzeug während der Mietdauer infolge Unfalls, Diebstahls oder anderer durch die Vermieterin nicht verschuldeter Umstände ausfällt, bemüht sich die Vermieterin um die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges. Kann kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden, erstattet die Vermieterin dem Mieter die Kautions sowie den anteiligen Mietzins für die noch bevorstehende Mietdauer zurück, womit der Mietvertrag hinfällig wird. Eine weitergehende Haftung der Vermieterin wird wegbedungen.

Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte im Fahrzeug (Kühlschrank, Batterie, Heizung etc.) zieht keine Haftung der Vermieterin nach sich.

13. Versicherungsschutz, Haftung

Das Fahrzeug ist mit Vollkasko und Haftpflicht versichert. Der Selbstbehalt pro Schadensfall beträgt bei der Vollkasko-Versicherung pro Schaden CHF 1'000.– und bei der Haftpflichtversicherung pro Schaden CHF 1000.–.

- Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind insbesondere: Parkschäden
- Schäden aufgrund von Fahrten im Gelände, abseits öffentlicher Strassen, Lernfahrten, Abschleppen, Autorennen
- Schäden aufgrund von Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss
- Schäden am Dach des Fahrzeuges, wenn die Durchfahrts Höhe nicht eingehalten wird oder dieses nicht achtsam eingeklappt wird.
- Reifenschäden
- Schäden an Zubehör
- Schäden durch falsche Treibstofffüllung oder Befüllen von anderen Behältnissen mit der falschen Flüssigkeit

Der Mieter trägt den Selbstbehalt und haftet vollumfänglich für Schäden (am Fahrzeug innen und aussen sowie am Zubehör), welche nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind. Für ordentliche Abnutzungen an Fahrzeug und Zubehör haftet der Mieter nicht.

Aus versicherungstechnischen Gründen hat die Vermieterin das Recht, im Fahrzeug ein Ortungssystem zu verbauen.

14. Rückgabe des Fahrzeugs

Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt an der Wässerstrasse 10, 8340 Hinwil und zwar jeweils am Freitag bis 09.00 Uhr. Anderslautende Abmachungen im Mietvertrag bleiben vorbehalten.

Der Mieter muss das Fahrzeug innen nur besenrein gereinigt zurück zu geben. Die Detailreinigung des Fahrzeuges ist Sache der Vermieterin und ist in der Servicepauschale enthalten. (gilt für Wohnmobile)

Der Treibstofftank ist durch den Mieter vor der Rückgabe des Fahrzeuges vollständig zu füllen. Falls das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgebracht wird, werden dem Mieter die effektiven Kosten für die Betankung des Fahrzeuges und einem Zuschlag von CHF 0.50 pro fehlendem Liter Treibstoff verrechnet.

Der Frisch- und Abwassertank ist vor der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Mieter zu entleeren. Sofern das Fahrzeug mit einem Fäkaltank / Kasette ausgestattet ist, ist dieser vor der Rückgabe zu entleeren. Sofern bei der Fahrzeugrückgabe durch den Mieter Fäkaltank /Kasette gar nicht oder nur teilweise entleert ist, wird eine Pauschale von Fr. 100.- verrechnet. (gilt für Wohnmobile)

Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs werden dem Mieter pro angebrochener Stunde CHF 50.– verrechnet. Die vorzeitige Rückgabe des Fahrzeuges berechtigt zu keiner Mietzinsreduktion.

Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird dieses durch die Parteien geprüft und ein Rückgabeprotokoll erstellt, auf welchem allfällige Schäden oder Mängel sowie fehlendes Zubehör vermerkt werden. Das Rückgabeprotokoll ist durch beide Parteien zu unterzeichnen. Nachträglich durch die Vermieterin entdeckte Mängel oder Schäden am Fahrzeug werden dem Mieter innert 3 Arbeitstagen ab Entdeckung schriftlich angezeigt. Die Haftung des Mieters für sämtliche Schäden richtet sich nach Ziff. 13 hiervor.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin. Der Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht.

16. Schlussbestimmungen

Mit Vertragsunterzeichnung erklärt der Mieter, die AVB gelesen und verstanden zu haben.

Weicht der Mietvertrag von den AVB ab, so gilt die Regelung im Mietvertrag.

Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung des Vertrages sowie der AVB sind nur in Schriftform und von beiden Parteien unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AVB unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages und der AVB nicht beeinträchtigt.

Ort, Datum: **Hinwil,**_____

Unterschrift: _____
 Der Vermieter

Der Mieter